

RECHT **RdU** DER UMWELT

Editorial
dritte Piste!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

April 2017

02

45 – 88

Schwerpunkt

Neues im UVP- und Gewerberecht

Handlungsbedarf im UVP-G aufgrund der RL 2014/52/EU

Susanna Eberhartinger-Tafill und Martin Bösch ➔ 49

Parkplätze und Parkgaragen nach dem UVP-G

Stefan Lampert und Wolfram Schachinger ➔ U&T 34

Kritische Anmerkungen zur Änderung von anlagenrechtlichen

Teilen der GewO *Felix Holzmannhofer* ➔ 60

Beitrag

**Eigentumsbeschränkungen im Spannungsfeld von Natura 2000
und Land- und Forstwirtschaft (Teil 1)** *Gottfried Holzer* ➔ 55

Aktuelles Umweltrecht

EU: Kreislaufwirtschaft I und II ➔ 67

Nov zum BStG zur Verfahrensbeschleunigung ➔ 71

Leitsätze

Schwerpunkt Gewerberecht ➔ 76

Rechtsprechung

VfGH verneint Verordnungsanfechtung durch Umweltorganisation

Teresa Weber ➔ 76

BVwG: Pumpspeicher Koralm ist UVP-pflichtig

Barbara Weichsel-Goby und Stefanie Schabhüttl ➔ 79

**OGH: Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss
von Wildtieren** *Rainer Weiß* ➔ 83

Parkplätze und Parkgaragen nach dem UVP-G

„Ich rauf mir die Haare und ahne entsetzt, die freien Parkplätze sind alle besetzt.“⁽¹⁾

Nicht nur das Suchen eines Park- oder Garagenplatzes verursacht Kummer und Ärger, sondern auch die Errichtung von Parkplätzen und Parkgaragen, insb im urbanen Bereich, wenn Z 21 Anh 1 UVP-G zur Anwendung kommt. Dieser Beitrag untersucht den Tatbestand näher und stellt Überschneidungen sowie Abgrenzungen zu anderen in diesem Zusammenhang tangierten UVP-Tatbeständen dar.

Von Stefan Lampert und Wolfram Schachinger

RdU-U&T 2017/11

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Unionsrechtliche Vorgaben
- C. Der Tatbestand „Parkplätze und Parkgaragen“ nach dem UVP-G
 - 1. Parameter Parkplatz und Parkgarage
 - 2. Parameter Öffentliche Zugänglichkeit
 - 3. Parameter Kraftfahrzeug
- D. Kumulation
- E. Abgrenzung zu anderen UVP-Tatbeständen
 - 1. Städtebauvorhaben gem Z 18 lit b Anh 1 UVP-G
 - 2. Freizeit- und Vergnügungspark gem Z 17 Anh 1 UVP-G
 - 3. Einkaufszentren gem Z 19 Anh 1 UVP-G
 - 4. Campingplätze gem Z 23 Anh 1 UVP-G

A. Einleitung

Nicht selten führt der UVP-Tatbestand „Parkplätze und Parkgaragen“ der Z 21 Anh 1 UVP-G zu Problemen, weil die darin verwendeten Begriffe weder im Schrifttum noch in der Rspr eingehend definiert werden. Neben diesen fehlenden Definitionen führen insb die Kumulation mit anderen Park- und Stellplätzen sowie die Grenzziehung zu anderen UVP-pflichtigen Vorhaben zu Schwierigkeiten.

Dieser Beitrag untersucht den Tatbestand näher und stellt Überschneidungen sowie Abgrenzungen zu anderen in diesem Zusammenhang tangierten UVP-Tatbeständen dar.

B. Unionsrechtliche Vorgaben

Der Tatbestand der Z 21 wurde im Zuge der Umsetzung der UVP-Änderungs-RL⁽²⁾ in das UVP-G aufgenommen.⁽³⁾ In Österreich wurde der Tatbestand mit einer numerischen Festlegung von 1.500 bzw 750 Stellplätzen umgesetzt, während der dt Gesetzgeber auf die Flächengröße, und zwar von 1 ha oder mehr bzw 0,5 ha bis weniger als 1 ha, abstellt. Hintergrund ist, dass durch das Errichten von Stellplätzen typische Umweltauswirkungen, wie Lärm, vermehrtes Verkehrsaufkommen, Flächenverlust und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen infolge Versiegelung sowie visuelle Beeinträchtigungen, einhergehen;⁽⁴⁾ welche Regelung – österr oder dt Umsetzung – besser gegückt ist, wird an dieser Stelle nicht nä-

her erörtert. Angemerkt sei lediglich, dass die Flächengröße als Schwellenwert UVP-Umgehungstendenzen wesentlich schwieriger macht. Bei der Prüfung des Tatbestands des Anh 1 Z 20 lit b durch den US haben sich jedenfalls keine Zweifel daran ergeben, dass dieser dem Gemeinschaftsrecht entspricht.⁽⁵⁾

C. Der Tatbestand „Parkplätze und Parkgaragen“ nach dem UVP-G

Die Z 21 Anh 1 UVP-G erfasst – im Grundtatbestand⁽⁶⁾ – die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Maßgeblicher Parameter dieses Tatbestands ist – unzweifelhaft – die Anzahl der Stellplätze (1.500 bzw 750 Stück). Für die UVP-Pflicht relevant sind ebenso – neben der Kfz-Stellplatzanzahl – nachstehende Parameter:

1. Parameter Parkplatz und Parkgarage

Was ist ein Parkplatz iSd Bestimmung? Diese Frage stellt sich sowohl der Projektwerber als auch die UVP-Beh regelmäßig zB dann, wenn überhaupt keine Parkplatzmarkierungen vorhanden sind, sondern bspw eine 200 Meter (Schotter-)Straße mit – nicht genau festlegbaren – Parkmöglichkeiten.

Die Lit unterscheidet einerseits zwischen

- „selbständigen Parkplätzen“, worunter solche zu verstehen sind, die ausschließlich für Parkzwecke errichtet bzw betrieben werden (zB Parkhäuser oder Park- und Ride-Anlagen), und andererseits
- „unselbständigen Parkplätzen“, worunter solche zu verstehen sind, die Teil eines anderen Betriebs sind (zB für Kunden eines Einkaufszentrums [EKZ], Besucher eines Freizeitparks).⁽⁷⁾

Dennoch gibt es keine Definition über einen „Parkplatz“, die Mindest- und Maximalgrößen festlegt. Un-

1) M. Schale, Der Parkplatz, www.e-stories.at/gedichte-lesen.phtml?117422 (Stand 7. 12. 2016).

2) RL 97/11/EG ABI L 1997/73, 5.

3) Vgl US 8. 7. 2004, 5A/2004/2–48, Seiersberg; s auch Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) Anh 1 Z 21 Rz 1.

4) Vgl European Commission, Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive (2015) 35.

5) US 27. 11. 2008, 4A/2008/11–59, Klagenfurt Seeparkhotel.

6) Z 21 lit a Anh 1 UVP-G.

7) Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) Anh 1 Z 21 Rz 4.

ter einem Parkplatz ist uE eine Fläche zu verstehen, die dem Abstellen einzelner Kraftfahrzeuge dient.⁸⁾ Fraglich ist nunmehr, mit welchen Mindest- und Maximalmaßen eine solche Fläche beschaffen sein muss. Diese Frage beantwortet die OIB-Richtlinie 4, wonach Pkw-Stellplätze mindestens die Maße bei der Senkrechtaufstellung von 2,30 m x 4,80 m, bei der Schrägaufstellung von 2,50 m x 4,80 m und bei der Längsaufstellung von 2,30 m x 6,00 m haben müssen. Diese Maßangaben haben sowohl Fachbeitragersteller als auch die Sachverständigen der UVP-Beh zu berücksichtigen. Dies freilich nur dann, wenn es sich, nach dem Willen des Projektwerbers, um einen Pkw-Stellplatz handelt. Unter Kraftfahrzeugen sind – siehe hierzu in der Folge – freilich nicht nur Pkw zu verstehen.

2. Parameter Öffentliche Zugänglichkeit

Z 21 Anh 1 UVP-G erfasst nur öffentlich zugängliche Parkplätze. MaW: Parkplätze, die einem bestimmten Benutzerkreis vorbehalten sind, fallen nicht unter Z 21 Anh 1 UVP-G. Die mit UVP-Nov 2004⁹⁾ eingeführte FN 4a definiert den Begriff der „öffentlich zugänglichen Parkplätze“ näher. Öffentlich zugängliche Parkplätze sind selbständige oder unselbständige Parkplätze oder Parkgaragen, die ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind; auch bspw wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden. Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind, etwa für Lieferanten oder Beschäftigte des Betriebs (dh es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, welche die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Wesentliches Kriterium für die Beurteilung der öffentlichen Zugänglichkeit ist demnach die wirksame Zugangsbeschränkung. MaW: Es kommt nicht auf Parkplätze oder Parkgaragen schlechthin an, sondern ob Parkplätze ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind oder nicht.¹⁰⁾

Entgegen der etwa seitens der Wr UVP-Beh mehrfach vertretenen Ansicht kann ein Hotelstellplatz uE nach nicht pauschal als „Parkplatz“ iSd Z 21 Anh 1 UVP-G angesehen werden. IdR besteht eine Zugangsbeschränkung bei Hotelstellplätzen, insb bei den Stellplätzen des Hotelpersonals. Aber auch bei Gästestellplätzen liegt idR eine Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit gegenüber vor. Diese sind uE somit als nicht öffentliche Parkplätze anzusehen. Gästestellplätze des Hotels sind mit Bewohnerstellplätzen vergleichbar. Eine am Telos der Bestimmung orientierte Betrachtung – Relevanz der Umweltauswirkung – verstärkt diese Ansicht: Anders als bei öffentlichen Stellplätzen, etwa im Zuge von EKZ, bei denen es oft zu weit mehr als zehn Fahrbewegungen pro Stellplatz täglich kommt, reisen Hotelgäste oft mit dem Auto an, um dieses dann für die Dauer des Urlaubs in der Hotelgarage/am Hotelparkplatz zu parken und bis zur Abreise stehen zu lassen. Dies ist jedenfalls im innerstädtischen Bereich die Regel. Die Umweltauswirkungen sind in diesem Fall somit sogar geringer als bei Bewohnerstellplätzen, bei welchen der Bewohner das Auto für den täglichen Weg von und zur Arbeit nutzt.

3. Parameter Kraftfahrzeug

Was ist ein Kraftfahrzeug iSd Bestimmung? Fallen – die immer gefragteren – Hybrid- und Elektroautos und/oder Elektromopeds ebenfalls unter den Parameter Kraftfahrzeug? Weder Anh 1 Z 21 UVP-G noch das UVP-G selbst enthält eine Definition des Begriffs „Kraftfahrzeug“. Nach der Rspr des US sind grundsätzlich die in Anh 1 enthaltenen Begriffe primär nach den Kriterien des UVP-G auszulegen.¹¹⁾ Werden aber Begriffe verwendet, die im UVP-G selbst nicht definiert werden, ist nach der Rspr auf idente Begriffe in Materiengesetzen und deren Interpretation zurückzugreifen.¹²⁾ Die Straßenverkehrsordnung verweist in § 2 Abs 2 auf die kraftfahrrechtlichen Vorschriften. § 2 Abs 1 Z 1 KFG definiert den Begriff „Kraftfahrzeug“ als ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird. MaW: Kraftfahrzeuge, die nicht spurgeführt sind und durch Maschinenkraft bewegt werden. Dieser Begriffsdefinition folgend fallen uE jedenfalls Last- und Personenkraftwagen, Omnibusse, Motorräder, Mopeds sowie Motorfahrräder unter den Begriff „Kraftfahrzeug“; Fahrräder fallen nicht darunter.¹³⁾ Das Fahrzeug darf nicht fest mit dem Erdboden verbunden sein, sondern muss fortbewegt werden können.

Fraglich ist uE, ob Hybrid- und/oder Elektroautos sowie Elektromopeds und/oder Elektrobikes ebenfalls unter den Begriff „Kraftfahrzeug“ zu subsumieren sind. UE fallen diese Fahrzeuge ebenfalls unter den Begriff „Kraftfahrzeug“: Unwesentlich sind nämlich die Antriebsart (Verbrennungsmaschine, Turbine, Batterie, Elektromotor) und Kraft- oder Kraftstoffzuführung; wesentlich ist, dass ein Fahrzeug durch Maschinenkraft bewegt wird.¹⁴⁾ Ein Kraftfahrzeug verliert seine Eigenschaft nicht dadurch, dass seine Verwendbarkeit vorübergehend (zB Schaden) beeinträchtigt ist; selbst der Ausbau von Benzinbehälter, Vergaser und Batterie beseitigt die Eigenschaft als „Kraftfahrzeug“ nicht.¹⁵⁾ Da dieses Ergebnis mit dem Umweltschutzgedanken nicht in Einklang zu bringen ist, bleibt zu wünschen, dass der Gesetzgeber, diesen positiven technischen Entwicklungen folgend, eine klarstellende Definition im UVP-G vorsieht.

D. Kumulation

Spätestens beim Thema Kumulation iVm dem Tatbestand der Z 21 Anh 1 UVP-G „Parkplätze und Parkgaragen“ taucht der erste Kummer¹⁶⁾ auf, weil insb

8) Siehe bspw § 2 Abs 3 Wr GaragenG 2008; § 1 Abs 2 Brandenburgische Garagen- und StellplatzV.

9) BGBl I 2004/153.

10) Vgl VwGH 25. 9. 2007, 2006/06/0095.

11) US 14. 11. 1997, 8/1997/2–51, *Untersiebenbrunn*; 23. 10. 2001, 2/2000/15–15, *Frohnleiten*.

12) US 24. 6. 2009, 1B/2009/10–7, *Haag*; 23. 10. 2001, 2A/2001/9–12, *Oberpullendorf II*; 12. 2. 2001, 2/2000/15–15, *Frohnleiten*; 14. 5. 1997, 7/1997/4, *Donau-Machland*.

13) Vgl auch VwGH 786/73 ZVR 1975/77.

14) Siehe auch *Hentschel*, *Straßenverkehrsrecht*⁹⁸ (2004) § 1 StVG Rz 3.

15) Vgl *Hentschel*, *Straßenverkehrsrecht*⁹⁸ § 1 StVG Rz 5.

16) Vgl *Bergthaler*, *Das Kreuz mit der Kumulation oder Alles klar trotz Aderklaa?* RdU-U&T 2009/6; *Bergthaler*, *Neuer Kummer mit der Kumulation?* RdU-U&T 2015/1.

im städtischen Bereich bereits zahlreiche Parkplätze, sei es bei einem Einkaufszentrum oder einem Hotel, bereits bestehen, geplant werden oder schon bei der UVP-Beh anhängig sind. So kann man etwas überspitzt formuliert Großstädte wie Wien als einen einzigen riesigen Parkplatz bezeichnen.

Vorhaben unterhalb der 25%-Bagatellschwelle unterliegen keinesfalls der UVP-Pflicht. Diese Bagatellschwelle von 25% ist nach der Rspr des US unionsrechtskonform.¹⁷⁾ Vorhaben über der 25%-Schwelle führen in der Praxis regelmäßig zu (erheblichen) Problemen, insb in Städten, wo sich an jeder Ecke Parkplätze und EKZ mit Stellplätzen befinden.

Fraglich ist idZ, wie mit Kumulation bei solchen in der Nähe befindlichen (anderen) Vorhaben umzugehen ist. Der teilweise in der Lit¹⁸⁾ vertretenen Auffassung, dass Vorhaben verschiedener Vorhabentypen nicht kumulierbar sind und es sich daher bei der Kumulation um den gleichen Vorhabentyp – gleiche Ziffer oder litera in Anh 1 – handeln muss, ist uE nicht zuzustimmen. Zutreffend ist uE der Standpunkt der Rspr¹⁹⁾ und hM,²⁰⁾ wonach eine Kumulation nicht nur bei Vorhaben derselben Ziffer des Anh 1 in Betracht kommt, sondern auch dann, wenn die betroffenen Vorhaben gleichartige oder vergleichbare Umweltauswirkungen haben und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien (zB die Kfz-Stellplatzanzahl bzw Flächeninanspruchnahme) geknüpft wird.²¹⁾ MaW: Es ist uE auf die Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit der Umweltauswirkungen und nicht auf die formale (projektorientierte) Einteilung der Ziffern abzustellen. Unser Standpunkt wird von der Rspr des BVwG und zuvor des US ebenfalls getragen. Der EuGH geht sogar einen Schritt weiter und sprach in der Rs *Straßwalchen* aus, dass die Kumulation – neben dem Nichtabstellen auf Gemeindegrenzen – nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt werden kann.²²⁾ Mit dieser E bekräftigte der EuGH den Standpunkt der Rspr sowie jenen der hM.

Wenn es aber nach der RV für das VerwaltungsreformG BMLFUW²³⁾ geht, welches ua Änderungen im UVP-G vorsieht, sind nunmehr gleichartige Vorhaben bei der Kumulierung zu berücksichtigen. Für den Tatbestand der Z 21 Anh 1 UVP-G ist die in der RV vorgesehene Änderung freilich eine Entschärfung. Das Wort „Auffangtatbestand“ würde wohl für diesen Tatbestand – zumindest terminologisch gesehen – nicht mehr passen.

Zu hinterfragen ist aber, ob die Formulierung „gleichartig“ das Problem löst. UE ist hiermit nämlich – zumindest nicht mit hinreichender Klarheit idS gesetzlichen Determinierungsgebots – festgehalten, dass Vorhaben unterschiedlicher Ziffern, die als Schwellenwert Stellplätze vorsehen, nicht gleichartige Vorhaben sein können.

Neben dieser soeben aufgezeigten Änderung sind noch weitere nicht unwesentliche Eckpfeiler für das UVP-G vorgesehen. An dieser Stelle kann jedoch nicht weiter darauf eingegangen werden, so viel aber vorweg: Die geplante Reform steht unter dem Motto „Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung“; diesem Ziel wird die Reform bei einigen Änderungen aber gerade nicht gerecht.

E. Abgrenzung zu anderen UVP-Tatbeständen

Im Regelfall werden Park- und Stellplätze sowie Parkgaragen iVm anderen Vorhaben errichtet, wie insb EKZ, Gewerbeparks, Stadien und Kinos. Nachstehend wird eine Abgrenzung zu anderen idZ stehenden relevanten UVP-Tatbeständen vorgenommen.

Unbestritten ist, dass Z 21 Anh 1 UVP-G – bis dato noch²⁴⁾ – eine Art „Auffangtatbestand“ ist. Vorhaben, die primär einem anderen Zweck als jenem der Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen dienen (zB Freizeitparks nach Z 17 Anh 1 UVP-G und insb EKZ nach Z 19 Anh 1 UVP-G), jedoch über einen Parkplatz verfügen, können hinsichtlich des Parkplatzes auch Z 21 Anh 1 UVP-G unterliegen.²⁵⁾ Insoweit können sie daher auch im Fall der Kumulation zu berücksichtigen sein.²⁶⁾

1. Städtebauvorhaben gem Z 18 lit b Anh 1 UVP-G

Z 18 lit b Anh 1 UVP-G erfasst Städtebauvorhaben als eigenen UVP-pflichtigen Anlagentypus. Für Städtebauvorhaben idS Z 18 Anh 1 UVP-G enthielt FN 3 a in ihrer ursprünglichen Fassung folgende Legaldefinition:²⁷⁾ Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionellen Bebauung mit Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie EKZ, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl. Diese Definition führte also in einer demonstrativen Aufzählung explizit auch „Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze“ udgl an.²⁸⁾

Bei Städtebauvorhaben ist – so die Ausführungen im Durchführungsrundschreiben²⁹⁾ – zu prüfen, ob einzelne Bauten oder Projektbestandteile für sich gesehen der UVP-Pflicht unterliegen, wie bspw ein EKZ, Beherbergungsbetrieb oder Parkplatz. Die UVP für Städtebauvorhaben wird idR in planerischer und zeitlicher Hinsicht vor Erteilung der Genehmigungen für einzelne Bauprojekte erfolgen. Nach den zutreffenden Ausführungen im Durchführungsrundschreiben ist

17) US 27. 11. 2008, 4A/2008/11–59, *Klagenfurt Seeparkhotel*; 4. 7. 2002, 5B/2002/1–20, *Ansfelden II*.

18) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, Anh 1 Z 21 Rz 23.

19) BVwG 18. 5. 2016, W143 2123560-1/6E; BVwG 19. 4. 2016, W143 2015384-1/38E; VwGH 24. 7. 2014, 2011/07/0214; VwGH 17. 12. 2015, 2012/05/0153.

20) *Ennöckl*, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-U&T 2009/11; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 3 Rz 10.

21) US 26. 1. 2004, 9A/2003/19–30, *Maishofen*; US 16. 8. 2007, 5B/2006/24–21, *Wien Aderklaaerstraße*; siehe auch VwGH 15. 12. 2009, 2009/05/0303; siehe auch *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 3 Rz 8f mwN; *Ennöckl*, RdU-U&T 2009/11.

22) EuGH 11. 2. 2015, C-531/13, *Straßwalchen*.

23) RV 1456 BlgNR 25. GP 3.

24) Siehe Pkt D.

25) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 21 Rz 12.

26) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 21 Rz 12; vgl VwGH 25. 9. 2007, 2006/06/0095; *Ennöckl*, RdU-U&T 2009/11.

27) BGBl I 2004/153; vgl *Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Das UVP-G 2000 nach den Novellen 2004 und 2005, RdU 2005/24 mwN.

28) Vgl *Randl/N. Raschauer*, Das „geschlossene Siedlungsgebiet“ im UVP-G 2000, RdU-U&T 2007/12.

29) BMLFUW-UW.1.4.2/0013-V/1/2011 v 16. 2. 2011, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVP-G 2000), www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/kundmachungen/umweltschutz/UVP_Rundschreiben_2011.pdf (7. 12. 2016).

eine UVP für die Errichtung einzelner Gebäude oder -blocks im Rahmen eines Städtebauvorhabens durch einen Bauträger somit nicht mehr erforderlich, sofern nicht wiederum ein für sich UVP-pflichtiges Vorhaben wie zB ein EKZ realisiert werden soll.

2. Freizeit- und Vergnügungspark gem Z 17 Anh 1 UVP-G

Der Tatbestand Freizeit- und Vergnügungsparks sieht die identen Stellplatzschwellenwerte wie der Tatbestand Parkplätze und Parkgaragen nach Z 21 Anh 1 UVP-G vor. Der geringere, eine Einzelfallprüfungspflicht auslösende, Schwellenwert von 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge kommt bei diesem Tatbestand, anders als beim Tatbestand Parkplätze und Parkgaragen in Gebieten der Kategorie B (Alpinregion), allerdings nicht zur Anwendung. In der Alpinregion gewinnt somit die Frage besondere Bedeutung, ob beide Tatbestände, siehe hierzu bereits oben, kumulativ zur Anwendung kommen.

Noch praxisrelevanter ist die Frage, ob die Begünstigung, dass Freizeit- oder Vergnügungsparks nicht zwingend UVP-pflichtig sind, sondern lediglich einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegen, sofern diese aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (Olympische Spiele etc) errichtet werden, auch für den nach derzeitiger Rspr ebenfalls anzuwendenden Tatbestand Parkplätze und Parkgaragen gilt. Dagegen spricht freilich der Gesetzeswortlaut. Nach dem Sinn und Zweck der Begünstigung muss diese uE allerdings auch für den Tatbestand Parkplätze und Parkgaragen gelten bzw dieser bei dieser konkreten Konstellation nicht zusätzlich zur Anwendung kommen.

3. Einkaufszentren gem Z 19 Anh 1 UVP-G

Nach der Judikatur kommt der Tatbestand EKZ zusätzlich zum Tatbestand öffentliche Parkplätze und Parkgaragen zur Anwendung. Dies führt in der Praxis zu großen Schwierigkeiten, weil der Stellplatzschwel-

lenwert bei EKZ wesentlich geringer ist (zwingende UVP-Pflicht bereits bei 1.000 Stellplätzen anstatt 1.500, Einzelfallprüfungspflicht bereits ab 500 Stellplätzen anstatt 750). In der Praxis kann daher gerade im Zuge der Kumulationsprüfung essentiell sein, wie viele der EKZ-Stellplätze öffentliche Stellplätze sind und wie viele (mit einer wirksamen Zugangsbeschränkung) etwa den Mitarbeitern des EKZ vorbehalten sind. Weist ein EKZ im belasteten Gebiet D (Luft) etwa 200 Stellplätze auf, eine Größenordnung, die regelmäßig relevant ist, so ist für die Kumulationsprüfung entscheidend, ob weniger als 188 dieser Stellplätze öffentlich sind. Denn nur dann wird der Viertelschwellenwert für öffentliche Stellplätze erreicht und ist auch eine Kumulationsprüfung für im räumlichen Zusammenhang stehende öffentliche Stellplätze vorzunehmen.

4. Campingplätze gem Z 23 Anh 1 UVP-G

Auch der Tatbestand Campingplätze sieht den Schwellenwert „Stellplätze“ vor. So sind insb Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen zwingend UVP-pflichtig. Das UVP-G definiert wiederum nicht, was unter einem Stellplatz iSd Tatbestandes „Campingplätze“ zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen sowie den Landes-Campinggesetzen, die zur Auslegung herangezogen werden, sind unter Stellplätzen grundsätzlich Wohnwagen- oder Kfz-Standplätze zu verstehen. In der Lehre wird darüber hinaus teilweise vertreten, dass auch das Auf- und Abbauen von Zelten oder vergleichbaren mobilen Einrichtungen unter den Begriff zu subsumieren sei.³⁰⁾ Dies ergibt uE Sinn. Zu wünschen ist, dass der UVP-Gesetzgeber dahingehend eine Klarstellung vornimmt. Die Tatsache, dass der Begriff Stellplätze im UVP-G für gänzlich unterschiedliche Dinge verwendet wird, ist wahrlich nicht optimal.

30) Ennöckl/N. Raschauer/Berghaler, UVP-G³ Anh 1 Z 23 Rz 2.

→ In Kürze

Der UVP-Tatbestand „Parkplätze und Parkgaragen“ führt in der Praxis – spätestens bei der Thematik Kumulation – zu heftigen Diskussionen. Mit Spannung abzuwarten bleibt, wie sich die im Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes enthaltenen Änderungen zum UVP-G, insb zur Kumulation, auf den hier diskutierten Tatbestand auswirken werden. Daneben wirft die Abgrenzung zu anderen UVP-Tatbeständen weitere, noch von den Höchstgerichten zu klärende Fragen auf.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Stefan Lampert ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien.
Tel: +43 664 42 54 216
E-Mail: stefan.lampert@kwr.at
Internet: www.anlagenrecht.eu

Mag. Wolfram Schachinger ist Rechtsanwalt in der Kanzlei WOLF THEISS Rechtsanwälte in Wien.
Kontaktadresse: Schuberting 6, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)1 515 10 524
Fax: +43 (0)1 515 10 25
E-Mail: wolfram.schachinger@wolftheiss.com
Internet: www.wolftheiss.com

Von denselben Autoren erschienen:

Lampert/Schachinger, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, *ecolex* 2015, 612;
Lampert/Grassl, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2016, *ecolex* 2017, 77;
Schachinger, Können auch Landesstraßen Schnellstraßen sein? *ZVR* 2010/67;
Schachinger/T. Neger, Der „Kraftwerkskettentatbestand“ des UVP-Gesetzes, *ZTR* 2012, 86.

Literatur:

Lampert/Bußjäger, Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren (2016);
Lampert, Einführung in das Verwaltungsverfahren (2016).